

Gesellschaftsvertrag

Camphill Werkstätten Lehenhof gemeinnützige GmbH

„Wenn ein Mensch für einen anderen arbeitet, dann muss er in diesem anderen den Grund zu seiner Arbeit finden, und wenn jemand für die Gesamtheit arbeiten soll, dann muss er den Wert, die Wesenheit und Bedeutung dieser Gesamtheit empfinden und Fühlen. Das kann nur dann sein, wenn diese Gesamtheit noch etwas ganz anderes ist als eine mehr oder weniger bestimmte Summe von einzelnen Menschen. Sie muss von einem wirklichen Geist erfüllt sein, an dem ein jeder Anteil nimmt. Sie muss so sein, dass ein jeder sich sagt: sie ist richtig und ich will, dass sie so ist. Die Gesamtheit muss eine geistige Mission haben, und jeder einzelne muss beitragen wollen, dass diese Mission erfüllt werde.“

Rudolf Steiner

Präambel:

Auf dem Lehenhof leben und arbeiten Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und Behinderungen zusammen. Sie bemühen sich ihr Leben und ihre Arbeit im Sinne ihres Leitbildes in Achtung vor der Individualität des anderen und den gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen und Fragen einzurichten. Die Camphill Werkstätten Lehenhof gGmbH (Werkstatt) ist aus den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des Arbeitslebens der Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e.V. entstanden. Diese ist Alleingesellschafterin der Werkstatt. Beider Arbeit steht in Zusammenhang mit der von Karl König begründeten internationalen Camphill-Bewegung mit Lebensgemeinschaften in aller Welt. Eine der Grundlagen ihrer Arbeit ist die Anthroposophie Rudolf Steiners.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name der Firma lautet:

„Camphill Werkstätten Lehenhof gemeinnützige GmbH“.

2. Sie hat ihren Sitz in 88693 Deggenhausertal

§ 2 Zielsetzung

1. Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens und
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Änderungsregister:

Gründung der Gesellschaft 14.06.1972

Änderung des Gesellschaftsvertrages 17.07.2006

Änderung der Präambel und Neufassung des Gesellschaftsvertrages 10.11.2015

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einrichtung und Betrieb von Werkstätten im Sinne des Sozialgesetzbuch IX und der dazu ergangenen Werkstättenverordnung, in denen unter Anleitung von fachlich qualifizierten Mitarbeitern, Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze erhalten, die es ihnen ermöglichen, ihre Tätigkeit sinnvoll in den volkswirtschaftlichen Prozess einzuordnen.
- b) Planung und Errichtung weiterer Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen im Bereich von Gewerbe, Landwirtschaft und Dienstleistung im Bodenseegebiet.
- c) Kooperation mit anderen Wirtschaftsunternehmen und Einbindung in Landes- und Bundesplanung.
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Beteiligung an anderen Firmen und Geschäftsführung für andere Firmen, unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne aus Beteiligung an anderen Firmen dürfen nur im Sinne von § 3 des Gesellschaftsvertrages verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital und Anteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 821.200,00
(i. W. Achthunderteinundzwanzigtausendzweihundert EURO)
2. Das Stammkapital ist in voller Höhe einbezahlt.
3. Je € 300,-- Stammeinlage entsprechen einer Stimme in der Gesellschafterversammlung.
4. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
5. Beim Tod eines Gesellschafters hat der Verein Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e.V., Sitz Deggenhausertal ein Ankaufsrecht bezüglich des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters zum Preis in Höhe des tatsächlich eingezahlten Kapitalanteils des Geschäftsanteils.

Ich IX und der dazu
ermöglichten Mit-
ingen im Be-

Das Ankaufsrecht ist auszuüben durch eingeschriebenen Brief gegenüber den Erben innerhalb eines Monats nach Vorlage einer Erbscheinsausfertigung. Die Erben sind verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Erbfalls eine Erbscheinsausfertigung bezüglich des verstorbenen Gesellschafters auf ihre Kosten vorzulegen.

Wird die Erbscheinsausfertigung bezüglich des verstorbenen Gesellschafters nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Erbfalls vorgelegt, ist die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters zulässig. Die Vergütung entspricht dem tatsächlich eingezahlten Kapitalanteil des einzuziehenden Geschäftsanteils.

Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 5 Organe

1. Organe der Gesellschaft sind:

- a) Geschäftsführer
- b) Gesellschafterversammlung
- c) Werkmeistertreffen

2. Die Geschäftsführung kann durch schriftlichen Beschluss weitere Ausschüsse, Kreise oder Treffen (Delegationen) mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung einrichten und ihnen Geschäftsführungs- oder Mitwirkungsaufgaben vorübergehend oder auf Dauer übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich die Delegationen zusammensetzen, welche Aufgaben sie haben und wie lange die Amtszeit ihrer Mitglieder bemessen ist.

3. Die Organe und Delegationen fassen ihre Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Sie sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. der Sitzungstermin in der betriebsüblichen Weise bekanntgemacht wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse können auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums über die Beschlussfassung informiert sind und keiner ausdrücklich widerspricht.

4. Beschlüsse müssen protokolliert werden.

5. Delegationen berichten mindestens einmal im Jahr dem sie delegierenden Organ und werden durch dieses entlastet.

§ 6 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.

2. Geschäftsführer der Gesellschaft können nur Mitglieder des Vereins Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e. V. sein.

3. Die Gesellschaft hat höchstens drei Geschäftsführer. Geschäftsführer sind Alleinvertretungsberechtigt. Sie können Prokuristen bestellen. Im Innenverhältnis sind die Vertreter gehalten das Vier-Augen-Prinzip dadurch zu wahren, dass jeweils ein Vertreter oder sachlich zuständiger Werkmeister oder einer der Sprecher der Dorfgemeinschaft Lehenhof e.V. mitzeichnet.

§ 8 Wertminderungsregeln
Papier

4. Aufgabengebiet und Verantwortlichkeiten sind in den jeweiligen Geschäftsführerverträgen geregelt.
5. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung erfolgt schriftlich.
2. Der oder die Geschäftsführer haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können unter Angabe der Tagesordnung
 - a) von den Geschäftsführern jederzeit
 - b) von den Gesellschaftern nur dann, wenn diese Gesellschafter zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, einberufen werden.

Diese finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

4. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einmütigkeit ist anzustreben. Stimmenthaltung ist möglich.
5. Der Verein Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e.V. wird in der Gesellschafterversammlung von einem Eigenratsmitglied, das nicht Geschäftsführer der Camphill Werkstätten Lehenhof gGmbH ist, vertreten.
6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) die Bestellung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführer;
 - b) die Grundsätze für die Durchführung der Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben
 - c) die Bestellung von Prokuristen und Erteilung von Handlungsvollmachten
 - d) die Bestellung des Außenprüfers, Entgegennahme seines Berichtes und Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen,
 - e) wesentliche betriebliche und organisatorische Änderungen wie z.B. Eröffnung, Schließung oder Veränderung von Werkstätten, Errichtung oder Umbau von Gebäuden, Neuordnung der Zuständigkeiten der leitenden Mitarbeiter.
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - g) Rechtsgeschäfte mit einem Jahreswert von mehr als 25.000,00 EUR,
 - h) den Erwerb, die Erhöhung oder die Abgabe von Beteiligungen,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidation

§ 8 Werkmeistertreffen

Das Werkmeistertreffen sorgt dafür, dass neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die sozialtherapeutischen Aufgaben genügend Berücksichtigung finden.

Das Werkmeistertreffen ist beratend und mitgestaltend tätig.

Die Teilnahme und Befugnisse sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird durch die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer erlassen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 10 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung des Rechnungswesens durch einen von der Gesellschafterversammlung zu berufenen Prüfer zu prüfen.

2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen vorzulegen und alle Erklärungen abzugeben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Zustimmung des Finanzamts ist vor der Übertragung einzuholen.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Notarbescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige, dass der beigelegte Gesellschaftsvertrag mit dem Beschluss über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 07.12.2015 übereinstimmt. Diese Neufassung ersetzt den bisherigen Gesellschaftsvertrag vollständig.

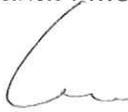
Meersburg, den 07.12.2015

Notariat I Meersburg

gez.
(Ebert)
Notar

Die Richtigkeit vorstehender Kopie wird beglaubigt.
Sie stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift überein.

88709 Meersburg, den 14.12.2015
Notariat I Meersburg


(Ebert), Notar